



SCHNELLÜBERSICHT: E-RECHNUNGSPFLICHT FÜR DEN AUSSTELLER UND EMPFÄNGER

Jahr	Ausstellen von E-Rechnungen	Empfang von E-Rechnungen
1.1.2025– 31.12.2026	<p>Sie sind nicht verpflichtet, E-Rechnungen zu erstellen, dürfen aber E-Rechnungen erstellen.</p> <p>Sie können z. B. zu Testzwecken für einzelne Kunden E-Rechnungen erstellen, während Sie mit Ihren anderen Kunden wie bisher abrechnen. Dies ist auch meine Empfehlung.</p>	<p>Seit dem 1.1.2025 müssen Sie in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen zu können. Hierzu benötigen Sie eine E-Mail-Adresse.</p> <p>Erhalten Sie eine E-Rechnung, haben Sie keinen Anspruch auf das Ausstellen einer sonstigen Rechnung.</p> <p>Es ist wünschenswert, Ihre E-Rechnung elektronisch weiterverarbeiten zu können. Dies ist aber zzt. keine Voraussetzung.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, eine eigene E-Mail-Adresse für eingehende E-Rechnungen zu vergeben. So haben Sie einen besseren Überblick und alle Kollegen aus Ihrem Team können die Eingangsrechnungen bearbeiten. Dies ist gerade während der Urlaubszeit ein echter Vorteil.</p> <p>Ihre Adresse für Ihre E-Mail-Rechnungen könnte z. B. so lauten:</p> <p>Rechnung@Ihr Firmenname.de</p>
ab 1.1.2027	<p>Sie sind verpflichtet, E-Rechnungen zu erstellen, sofern Ihr Umsatz im Jahr 2026 mehr als 800.000 € betragen hat.</p> <p>Liegt der von Ihnen erzielte Umsatz unterhalb dieses Grenzbetrags, sind Sie noch nicht verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen und zu versenden. Sie dürfen auch noch im gesamten Jahr 2027 Ihre Leistungen mittels einer Rechnung im PDF-Format abrechnen. Hierbei handelt es sich der Definition nach um eine sonstige Rechnung. Diese dürfen Sie auch weiterhin z. B. als E-Mailanhang versenden.</p>	
ab 1.1.2028	<p>Jetzt sind fast alle Unternehmer verpflichtet, E-Rechnungen im B2B-Bereich auszustellen. Lediglich für Kleinunternehmer und Kleinbetragsrechnungen (bis zu 250 €) gibt es Ausnahmen.</p>	